

STATUTEN

I. Zweck und Aufgabe

Artikel 1

Die FDP.Die Liberalen Unterseen ist ein Verein mit Sitz in der Gemeinde Unterseen gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie bildet eine Sektion der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern.

Artikel 2

Die Partei ist den demokratischen, liberalen und bürgerlichen Grundprinzipien verpflichtet. Sie beteiligt sich am politischen Leben in der Gemeinde und auf anderen Ebenen. Sie kann Parolen fassen und sich der politischen Rechte bedienen. Die Partei ist konfessionell neutral. Bei allen Personen und Aufgabenbezeichnungen wird für Frauen und Männer die männliche Form verwendet.

II. Mitgliedschaft, Beitritt und Austritt

Artikel 3

Parteimitglied kann werden, wer in der Gemeinde Unterseen wohnt, das 16. Altersjahr vollendet hat und die Statuten sowie die Grundsätze der Partei anerkennt. Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der FDP Sektion Unterseen aus.

Wir kennen

- Vollmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht und Beitragspflicht
- Sympathisanten mit beratender Stimme und reduzierter Beitragspflicht

Artikel 4

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich zu stellen und mit Unterschrift zu bestätigen. Über das Gesuch entscheidet der Vorstand.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei Wegzug aus der Gemeinde kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er kann jederzeit erfolgen

und ist sofort wirksam. Für das laufende Geschäftsjahr bleibt der Mitgliederbeitrag vollumfänglich geschuldet.

Bei schwerer Schädigung der Parteiinteressen oder schwerem Verstoss gegen die in Art. 2 genannten Prinzipien kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Als Ausschlussgründe gelten namentlich auch die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei sowie das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an die nächste Hauptversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet als letzte Instanz über den Ausschluss. In jedem Fall fällt der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag an das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Artikel 6

Die Organe der Partei sind:

- a) die Hauptversammlung/Parteiversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie besteht aus der Versammlung aller Mitglieder. Stimmberechtigt sind ausschliesslich anwesende Mitglieder mit einer Stimme pro Kopf. Die Hauptversammlung behandelt Wahlen/Nominationen von:

- Präsident(in)
- Übrigen Vorstandsmitgliedern
- Revisor(in)
- Delegierten für die Kantonalpartei
- Kandidierenden für Gemeindewahlen
- Kandidierenden für die Legislativen des Kantons und des Bundes

Genehmigung von:

- Jahresrechnung
- Revisorenbericht

Festsetzung von:

- Mitgliederbeiträgen

Sie ist weiter zuständig für:

- Entscheid über einen Rekurs gegen den Ausschlussbeschluss.
- Die Änderung der Statuten.
- Den Beschluss zur Auflösung des Vereins. Für diesen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Artikel 8

Pro Geschäftsjahr tritt die Partei innerhalb der ersten 6 Monate zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden bis 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung.

Nicht traktandierte Geschäfte können beraten werden, eine Beschlussfassung ist jedoch nicht möglich.

20% der Mitglieder können schriftlich eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen. Die zu behandelnden Traktanden sind dem Vorstand zusammen mit dem Begehren vorzulegen. Der Vorstand beruft darauf hin innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche Hauptversammlung ein.

Eine Parteiversammlung wird einberufen, wenn auf Gemeindeebene wichtige Beschlüsse zu fassen sind, wenn Wahlen stattfinden oder es der Vorstand für nötig hält. Die Einladung erfolgt wie bei der Hauptversammlung.

Artikel 9

Die Partei- und Hauptversammlung fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen, soweit diese Statuten oder das Gesetz nicht höhere Quoren vorsehen. Bei der Bestimmung der Mehrheiten gelten nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten, der mitstimmt, der Stichentscheid zu.

Erreicht bei Wahlen kein Kandidat das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, wobei das relative Mehr entscheidet.

Artikel 10

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:

- Präsident(in)
- Kassier(in)/Sekretär(in)

Sämtliche Mitglieder werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vakanzen während der Amtsdauer werden bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Vorstand interimistisch besetzt.

Artikel 11

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei zwei Mitgliedern im Vorstand müssen die Entschiede einstimmig gefällt werden.

Der Präsident/die Präsidentin hat folgende Aufgaben:

- führt und mutiert die Mitgliederliste
- lädt zur Haupt- und Parteiversammlung ein und leitet diese
- ist Kontaktperson für die FDP.Die Liberalen Kanton Bern und FDP.Die Liberalen Schweiz
- vertritt die Sektion gegen aussen

Der Kassier/die Kassierin hat folgende Aufgaben:

- Einkassieren der Mitgliederbeiträge
- Führen der Vereinsrechnung und Verwalten der Vereinskonti
- Zahlen der Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten
- Vorlegen der Jahresrechnung zur Revision

In der Regel unterzeichnet die Partei mit der Unterschrift des Präsidenten und der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Einzelunterschrift für spezielle Geschäfte erteilen.

Artikel 12

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen oder zwei Revisor(en), die hierüber der Hauptversammlung schriftlich Bericht erstatten. Revisor(en) müssen Parteimitglieder sein, welche nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Artikel 13

Die Mittel der Partei setzen sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen der Mitglieder und den freiwilligen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen


Artikel 14

In Fällen, in denen diesen Statuten keine Regelung entnommen werden kann, kommen die Statuten der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern sinngemäss zur Anwendung.

Die vorstehenden Statuten ersetzen alle früheren Statuten. Sie müssen durch die FDP.Die Liberalen des Kantons Bern und durch die Hauptversammlung der Sektion Unterseen genehmigt werden. Danach treten sie in Kraft.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 20. Juni 2019

Sektionspräsident



Rolf Hänni

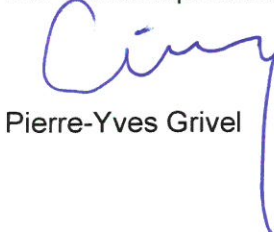
Sektionssekretär



Andreas Koschak

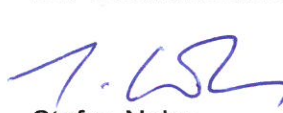
Genehmigt am ...22.06.2019... durch die FDP.Die Liberalen Kanton Bern

Der Kantonalpräsident



Pierre-Yves Grivel

Der Geschäftsführer



Stefan Nobs